

L-1 GRUNDSÄTZE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz weist einen hohen Anteil wertvoller Natur- und Kulturlandschaften mit ausserordentlich schützenswerten Lebensräumen (Biotopen) auf. Davon zeugen unter anderem die vielen in den Bundesinventaren erfassten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von nationaler Bedeutung.

Die Erhaltung dieser Landschaften und Lebensräume ist aber nicht nur eine bundesrechtliche Verpflichtung, sondern ist auch von namhafter Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Schwyzer Bevölkerung und der touristischen Attraktivität des Kantons Schwyz. Projekte anderer Sach- bzw. Politikbereiche, welche Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz haben, sind deshalb mit der Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten in Einklang zu bringen, bzw. auf diese abzustimmen.

Im Kanton befassen sich heute verschiedene Behörden mit Aspekten des Landschaftsschutzes. Auf kantonaler Ebene sind dies das Amt für Wald und Natur, das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Landwirtschaft. Zusätzlich haben auch die kommunalen Baubewilligungsbehörden Kompetenzen im Bereich des Landschaftsschutzes. Diese Zuständigkeiten sollten einerseits besser aufeinander abgestimmt, bzw. inhaltlich koordiniert werden. Andererseits ist zu prüfen, wie weit sie heute noch zweckmässig sind, und ob sie den aktuellen Zuständigkeitsvorgaben des Bundesrechtes entsprechen. Gemäss den betreffenden Bundesgesetzen und Bundesverordnungen obliegen Schutz und Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte dem Kanton. Die Schutzmassnahmen für die Bundesinventarobjekte werden nach heute geltendem Recht getroffen. Es ist anzustreben, Nutzungs- und Schutzmassnahmen von Lebensräumen in ihrer Gesamtheit zu regeln. Dazu sind die Rechtsgrundlagen des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzes zu überprüfen und wo erforderlich anzupassen. Nach Rechtskraft der kantonalen Rechtsgrundlagen sind die bestehenden kantonalen Schutzmassnahmen und die zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen zu überarbeiten und nach Möglichkeit in einem Erlass zusammenzuführen.

Des Weiteren werden Bund und Kantone auf Basis der nationalen Biodiversitätsstrategie ihrerseits planerische Massnahmen treffen müssen. Einerseits sollen mit der ökologischen Infrastruktur die Naturschutzgebiete vernetzt werden. Andererseits soll die Biodiversität im Siedlungsraum gefördert werden.

Gemäss dem Landschaftskonzept Schweiz, Programmvereinbarung Landschaft 2020-2024 und aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zum kantonalen Richtplan ist der Kanton Schwyz verpflichtet, eine kantonale Landschaftskonzeption zu erarbeiten. Die Landschaftskonzeption soll räumlich differenzierte Entwicklungsziele, Planungsvorgaben sowie die wertvollen Landschaften inklusive deren Bestimmungen definieren und im Einvernehmen mit den Gemeinden und Bezirken sowie unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Grundeigentümer und ausgewählter Interessengruppen erarbeitet werden.

Gemäss der Leitidee in der Strategie des Kantons für die Schwyzer Landwirtschaft setzt sich der Kanton für eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und ökologische Landwirtschaft ein und fördert wertschöpfungsorientierte Aktivitäten, welche dazu beitragen, die landwirtschaftliche Produktion im Kanton langfristig aufrecht zu erhalten.

Beschlüsse

L-1.1 Grundsätze

- a) Der Kanton trifft für die vom Bundesrat erlassenen Inventare die notwendigen Schutzmassnahmen.
- b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung der Grundlagen für den Vollzug des Bauens im Landschaftsraum.
- c) Der Kanton sichert langfristig das für eine nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft notwendige Kulturland.
- d) Der Kanton sorgt mit einer ökologischen Infrastruktur für die Vernetzung der Naturschutzgebiete.
- e) Die Gemeinden und Bezirke sorgen im Rahmen ihrer Ortsplanungen für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum.

L-1.2 Landschaftskonzeption

Der Kanton erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden und Bezirken eine Landschaftskonzeption, welche räumlich differenzierte Entwicklungsziele, Planungsvorgaben sowie die wertvollen Landschaften inklusive deren Bestimmungen definiert. Dabei bezieht er die hauptsächlich betroffenen Grundeigentümer sowie ausgewählte Interessengruppen in den Planungsprozess ein.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Landschaftskonzept Schweiz LKS 2020, Bundesamt für Umwelt (BAFU).
- Strategie Biodiversität Schweiz, April 2012 und Aktionsplan.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; AfL